

Begleitetes Fahren ab 17

Wer seine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE (Pkw) schon mit 17 Jahren erwerben will, muss am „Begleitetes Fahren ab 17“ teilnehmen.

Dabei darf ein Fahrzeug bis zum 18. Lebensjahr nur in Begleitung einer namentlich benannten „verkehrszuverlässigen“ Person geführt werden und der junge Fahrer/die junge Fahrerin gilt nach dem Ablegen der vollständigen Fahrprüfung als eigenverantwortlicher Führer des Pkw. Die Begleitperson ist kein „Laienfahrlehrer“, sondern soll als Ansprechpartner für die jungen Fahranfänger dienen und Rat und Hinweise erteilen.

Um als Begleiter/in hierfür zugelassen zu werden, muss eine Person:

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) sein, darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein und
- die „0,5-Promille-Grenze“ und das Drogenverbot beim Begleiten beachten, auch wenn er/sie nicht Führer des Pkw ist.

Die Anzahl der Begleitpersonen ist nicht begrenzt. Wichtig ist nur, dass alle möglichen Begleiter gemeldet und in der Prüfungsbescheinigung (s.u.) aufgeführt werden

Führt der Fahranfänger/die Fahranfängerin einen Pkw ohne eine benannte Begleitperson, wird die Fahrerlaubnis widerrufen. Dazu kommt ein Bußgeld, eine Verlängerung der Probezeit und die Fahrerlaubnis wird nur dann neu erteilt, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar nachgewiesen wird.

Ausbildung und Prüfung: Die Ausbildung für Fahrschüler, die theoretische und die praktische Prüfung unterscheiden sich bei Bewerbern für das Begleitetes Fahren nicht von der für volljährige Fahrer. Die theoretische Prüfung darf frühestens drei Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgelegt werden. Die praktische Prüfung darf höchstens einen Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgelegt werden.

Bescheinigung: Statt eines Kartenführerscheins erhält ein Bewerber für das Begleitetes Fahren zunächst eine „Prüfungsbescheinigung“, in der auch die Begleitpersonen eingetragen sind. Da dieser kein Foto beinhaltet, muss beim Fahren immer ein amtliches Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) mitgeführt werden. Der endgültige Kartenführerschein wird nicht von der Behörde automatisch zugesandt; er muss vor Ablauf der 3-Monatsfrist nach Vollendung des 18. Lebensjahres rechtzeitig beantragt werden.

Probezeit: Wie beim normalen Führerschein gilt ab der Erteilung der Fahrerlaubnis („Prüfungsbescheinigung“) die Probezeit von zwei Jahren.

Zusätzliche Kosten für das Begleitetes Fahren:

- 7,70 € für die Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung,
- 3,30 € je Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (Punktestand),
- 1,50 - 10 € für die Überprüfung je Begleitperson.

(Stand: 2-2025)